

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Seit 1993 werden die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Emden durch den Seniorenbeirat vertreten. Nach der bisherigen Regelung haben die Fraktion im Rat der Stadt Emden entsprechend der Mandatsverteilung ein Vorschlagsrecht für die Entsendung von fünf Vertretern*innen in den Seniorenbeirat.

Insbesondere in der letzten Wahlperiode führte die Anlehnung des Vorschlagsrechts an die Mandatsverteilung im Rat zu mehrfachen Änderungen in der Zusammensetzung. Dies führte leider zu Störungen in der Kontinuität der Arbeit des Seniorenbeirates, die durch die vorgeschlagene Neuregelung reduziert werden soll. Dies soll zu einer Verstetigung der Arbeit des Seniorenbeirates und zu einer internen Verbesserung der Arbeitsabläufe beitragen.

Die Änderung der Satzung im Seniorenbeirat erfolgt auf Vorschlag des Seniorenbeirates und wurde in mehreren Sitzungen des Seniorenbeirates vorbereitet. Am 31.08.21 wurde die Änderung der Delegiertenversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Änderung der Satzung entspricht somit dem mehrheitlichen Willen des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung, die so ihr Recht in Anspruch genommen haben, dem Rat der Stadt Emden folgende Änderung des § 6 II Satzung über die Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Emden vom 10.06.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 29.06.16 vorzuschlagen:

*§ 6 Absatz 2 der Satzung über die Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Emden
Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus sieben durch die Delegiertenversammlung gewählten, fünf vom Rat benannten Personen und einer Vertreterin / einem Vertreter der Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und –bewohner. Das Vorschlagsrecht für die fünf vom Rat benannten Personen wird zu Beginn der Wahlperiode entsprechend der Mandatsverteilung im Rat gemäß § 71 NKomVG berechnet. Diese (zu Beginn der Wahlperiode festgestellte) Zusammensetzung wird für den Zeitraum der Wahlperiode festgeschrieben. § 71 Absatz 9 Satz 2 NKomVG findet auf die Bildung des Seniorenbeirates während der Wahlperiode keine Anwendung.*

Alle weiteren Regelungen der Satzung bleiben in der bisherigen Form erhalten.

§ 71 Absatz 9 NKomVG besagt, dass ein Ausschuss oder weitere durch den Rat zu besetzende Gremien stets das Stärkeverhältnis der Fraktionen des Rates widerspiegeln sollen. Dieser Grundsatz wird mit der 4. Änderungssatzung zur der Satzung über die Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Emden vom 10.06.1993 bewusst ausgeklammert, um die Zusammensetzung des Seniorenbeirates über die Wahlperiode kontinuierlich gleichbleibend zu halten. Die Spiegelbildlichkeit des Rates wird konkret für diesen Beirat aufgehoben.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Auswirkungen dieser Einzelentscheidung auf den Demografieprozess können seriös nicht bestätigt werden.